

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2036/17

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung FLRV vom 27.09.2017 - TOP 3.2. ...über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2017 (Drucksachen 1444/17, 1913/17) - hier: Flüchtlingsunterbringung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Auf der Grundlage der vorliegenden Zahlen und dem schon längeren Leerstand von Containern und Mietobjekten im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung bat der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben um nachfolgende Beantwortung: Gab es von Seiten der Stadt/ des OB/Landes/Bundes/Deutschen Städtetages Aktivitäten dem Leerstand entgegenzuwirken, "damit keine Steuergelder weiter verschwendet werden"?

Innerhalb der aufgezeigten Ebenen in den Bereichen der Kommunal-, Landes- und Bundesverwaltung ist ein kontinuierlicher Diskurs zur Nutzung der Flüchtlingsunterkünfte gegeben. Im Rahmen der Beantwortung können jedoch nur Maßnahmen seitens der Landeshauptstadt Erfurt dargestellt werden. Grundsätzlich ist die Unterbringung von Flüchtlingen durch das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) und die Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung geregelt. Zu den konkreten Maßnahmen der optimalen Nutzung sind u. a. aufzuzählen:

- Nutzung von Einzelunterkünften,
- Wandlung von öffentlich-rechtlichen Mietverträge in privatrechtliche Mietverträge,
- Freizug, Kündigung, Außerbetriebnahme sowie die Verlagerung von Gemeinschaftsunterkünften unter Berücksichtigung einer ggf. vorgegebenen Zweckbindungsfrist.

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es, dass man keine andere Nutzung zulassen kann und wie kann man dies heilen?

Die rechtliche Grundlage für die Unterbringung von Flüchtlingen bildet das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) und die Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung (ThürFlüKEVO). Bis einschließlich der 7. Änderung der Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung wurde seitens des Freistaates Thüringen eine anderweitige Nutzung von leerstehenden Flüchtlingsunterkünften ausgeschlossen. Der Freistaat Thüringen hat mit der 8. Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz die Nutzung mittels Investitionspauschale zur Flüchtlingsunterbringung vorfinanzierten Unterbringungsplätze in Gemeinschaftsunterkünften geöffnet. Mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes können diese Unterkünfte auch für andere im öffentlichen Interesse liegende und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Zwecke genutzt werden.

Welche anderen Nutzungsvarianten (auch innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt) wären möglich,

welche Überlegungen gab und gibt es?

Mögliche Beispiele für eine andere Nutzung: Depot Theater Erfurt, Sportunterricht, Sport Verein?

Die Beantwortung der vorstehenden beiden Fragen erfolgt zur Vermeidung von Wiederholungen sowie aufgrund inhaltlicher Überschneidungen gemeinsam.

Ausgehend von dem vom Land prognostizierten Zugang von ca. 50 Flüchtlingen pro Monat wird eingeschätzt, dass die bereits jetzt in Betrieb befindlichen Unterkünfte zunächst bis Anfang 2018 ausreichen werden. Unter der Maßgabe einer gleichbleibenden Entwicklung ist daher für 2018 mit der Inbetriebnahme von vorgehaltenen, noch nicht genutzten, Unterkünften zu rechnen. Die mit der 8. Änderung der Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung vom 21.09.2017 eröffnete Möglichkeit der anderen Nutzung kommt daher aktuell nicht in Betracht.

Hinweis:

Seitens des Amtes für Soziales und Gesundheit wird daher hingewiesen, dass es sich bei der Unterbringung von Flüchtlingen um eine Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis handelt. Es wird daher gebeten in Folge prüfen, ob darf eine fachliche Stellungnahme zum Sachverhalt, wie vorstehend aufgeführt, erfolgen kann oder das Auskunftersuchen mangels Zuständigkeit zurückgewiesen wird.

Die Beantwortung der Anfrage wurde hinreichend durch das zuständige Amt 23 vorgenommen. Weiterführende Erläuterungen sind seitens des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung nicht notwendig.

Anlagen

gez. Dr. Stefani

Unterschrift Amtsleiter

28.11.2017

Datum